

Leitbild



Winnender Kinderstube e.V.
Waldorfkindergarten

„Das Kind in Ehrfurcht empfangen, in Liebe erziehen und in Freiheit entlassen.“

Rudolf Steiner

Die Winnender Kinderstube arbeitet auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Unser Kindergarten ist eine von den ErzieherInnen und den Eltern gemeinsam gewollte und getragene sozialpädagogische Einrichtung.

Wir fühlen uns dem Recht der Kindheit verpflichtet und treten für die Würde des Kindes und den Schutz der Kindheit ein. All unser Bemühen um das Wohl der uns anvertrauten Kinder, findet vor dem Hintergrund der anthroposophisch orientierten Menschenkunde Rudolf Steiners statt.

Wir sehen im Menschen einen sich leiblich, seelisch und geistig Entwickelnden, dessen Individualität einzigartig ist und die es gerade im Kindesalter besonders zu schützen gilt. Das bedeutet für uns, den Kindern einen heilsamen Raum zu geben, damit sie ihre Begabungen, Interessen und Bedürfnisse entfalten können.

Das Grundprinzip unserer Pädagogik ist das nachahmende Lernen, das sich durch die liebevolle und Vorbild gebende Tätigkeit des Erwachsenen entwickelt.

„ Der Mensch lernt das Menschsein nur vom Menschen“

Durch Ihr eigenes künstlerisches und hauswirtschaftliches Tun vor den Augen der Kinder regen die ErzieherInnen zur Nachahmung und Eigeninitiative an.

Das phantasievolle freie Spiel und Erleben mit allen Sinnen bilden die Grundlage für das spätere Lernen und die individuelle Persönlichkeitsbildung. Zu frühes und intellektuelles Lernen und die Einflüsse verschiedenster Medien gefährden die gesunde Entwicklung unserer Kinder.

Wir gestehen unseren Kindern die ihnen eigene Entwicklungsgeschwindigkeit zu. Nur so ist eine Stärkung des Vertrauens des Kindes in sich selbst und seine Fähigkeiten gewährleistet. Dies geschieht durch die Elemente der Wiederholung und des Rhythmus im Kindergartenalltag.

Wir fördern die Entwicklung des Kindes in enger Verbindung und Achtung zur Natur und Ihrem Jahreskreislauf. Die Kinder erleben dies mit allen Sinnen durch das Spiel im Freien, dem wöchentlichen Waldtag und dem täglich mit den Kindern frisch zubereiteten Vesper aus biologisch-dynamischem Anbau.

Den christlichen Werten fühlen wir uns verbunden und pflegen sie in gemeinsamen Festen.

Alle Eltern und ErzieherInnen sind dem Leitbild verpflichtet und füllen mit Ihrer persönlichen Initiative den Kindergarten und die Gemeinschaft mit Leben.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen, die Arbeit des Vereins wirkungsvoll unterstützen oder aktiv im Verein mitarbeiten wollen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
 - Ausschluß aus wichtigem Grund, der durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen wird, insbesondere wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins oder gegen die Grundlagen der Zusammenarbeit verstößt. Dem betreffenden Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand eingelegt werden, der dann möglichst bald eine Mitgliederversammlung einberufen muß, die endgültig entscheidet.
4. Erhebt der Betroffene Einspruch gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags oder gegen seinen Ausschluß, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften ist ein Ehe- oder Lebenspartner beitragsfrei.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung, zu der unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Berglen e.V. Sollte dies nicht realisierbar sein, fällt es an eine andere Kindergarteninitiative, die Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Baden-Württemberg e.V. - ist, und zwar primär an eine, die ihren Sitz im Bereich der Stadt Winnenden hat. Die Mittel müssen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke verwendet werden.

§ 13 Änderungen

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er muß bei erster Gelegenheit die Mitglieder davon verständigen.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **WINNENDER KINDERSTUBE**.
2. Der Sitz des Vereins ist Winnenden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins besteht darin, Kindergartenplätze auf der Grundlage der Waldorfpädagogik zu schaffen, wo es den Kindern ermöglicht wird, durch nachahmendes Lernen ihre Individualität zu entfalten. Die Erzieher müssen dabei ganz Vorbild sein. Autoritäre sowie antiautoritäre Erziehungsstile werden vermieden.

Durch einfache, natürliche Spielmaterialien sollen die Phantasiekräfte im Kind angesprochen und gefördert werden. Dabei nimmt das kindliche, schöpferische Spiel einen hohen Stellenwert ein. Hinzu treten künstlerische Tätigkeiten wie Musik, Sprachgestaltung, Malen, Plastizieren, Märchen erzählen, rhythmische Spiele sowie Bewegungs- und Geschicklichkeitserziehung. Die leibliche, seelische und geistige Entwicklung des Kindes soll im gleichen Maße gefördert werden. Das Erleben des Jahreslaufes, insbesondere das Feiern der Feste, bildet den Hauptinhalt der pädagogischen Arbeit.

Die Eltern sehen die Kinderstube als Familienergänzung und legen großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Erziehern, in Form von Gesprächen und Hausbesuchen. Zur Zusammenarbeit gehört auch die Mithilfe bei Basaren, Festen, Herstellung von Spielsachen, Reparaturen, Baumaßnahmen, Gartenpflege, Waschen der Kindergartenwäsche etc.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört ebenfalls die Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Erzieher/innen innerhalb der „Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderärten e.V.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Schulalter.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, er ist jedoch christlich-religiös ausgerichtet.

5. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen, keine eingezahlten Beträge oder den Wert von Sachleistungen zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Elternbeirat
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. In ungeraden Jahren wird der Vorsitzende, in geraden Jahren der Kassenwart und der Schriftführer gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einstellung der Erzieher/-innen.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Sie sind außerdem berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und anderen Tätigkeiten für den Verein zu ermächtigen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, die ein Vorstandsmitglied leitet.
6. Der Schriftführer ist für die Protokollführung über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen, und jedem Mitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.
7. Der Kassenwart ist für die Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er gibt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht.
8. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
9. Eine Erzieherin bzw. ein Erzieher ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und ist stimmberechtigt.
10. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sollten dem neugewählten Vorstand in der Anfangsphase beratend beiseite stehen.

§ 6 Elternbeirat

1. Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung (Elternabend) in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern, deren Amt mit der Wahl des neuen Elternbeirates endet.

2. Die Elternversammlung wird vom Elternbeirat mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und spätestens 14 Tage im voraus.
3. Das KGaG §5 (Elternbeiräte) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das grundlegende Organ des Vereins. Sie überwacht den Vorstand.
2. Bei Wahlen ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, in der Regel innerhalb des 1. Quartals des Kalenderjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und spätestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Tagesordnung. 10% der Mitglieder oder der Elternbeirat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit mit begründeten Vorschlägen für die Tagesordnung in einer Frist von 3 Wochen verlangen.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur zu Angelegenheiten, die bei der Einladung auf der Tagesordnung gestanden haben, Beschlüsse fassen. Für diese Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder außer der Reihe durch Neuwahl ersetzen, wenn dies auf der Tagesordnung gestanden hat. Das Amt endet auch in diesem Fall mit der Neuwahl des Vorstandes.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt in der ersten Sitzung des Geschäftsjahres:
 - die Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - die Entlastung des Vorstands und Neuwahl des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - die Festlegung des monatlichen Kindergartenbeitrags.

§ 8 Elternrecht

Die bei der Kinderbetreuung im einzelnen auftauchenden pädagogischen Fragen werden von den betreffenden Eltern und pädagogischen Mitarbeitern entschieden.